

# Richtlinie der NBV-Jugend zur NBV-Jugendförderung

## 1. Allgemeine Grundlagen, Zielsetzung und Gegenstand der Jugendförderung

Die NBV-Jugend fördert attraktive, innovative und nachhaltige Projekte der Jugendarbeit, die sich durch ihre Einzigartigkeit vom bisherigen Angebot abheben und langfristig die Arbeit der Sportvereine positiv beeinflussen. Ziel ist es, junge Menschen dauerhaft für den Basketballsport zu gewinnen und die Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche zu steigern. Durch die Förderung sollen neue Ideen erprobt werden, um sie anschließend fest im Vereinsangebot verankern zu können. Zudem soll die Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit gesteigert werden.

Gefördert werden ausschließlich zeitlich begrenzte Projekte, die offen für alle Interessierten sind und vorrangig auf Spaß, Bildung sowie die Stärkung der Jugendarbeit abzielen. Niemand darf aus finanziellen, sozialen oder sportlichen Gründen ausgeschlossen werden. Der Fokus liegt auf innovativen Projekten im sportpraktischen sowie überfachlichen Bereich, insbesondere solchen, die erstmalig oder in einer neuen Form durchgeführt werden und sich an junge Menschen (bis 27 Jahre) richten. Gefördert werden Angebote, die bedürfnisorientiert, kinder- und jugendgerecht gestaltet sind und neue Formen der politischen Mitwirkung, Mädchenschnupperangebote, Umweltaktionen, integrative Maßnahmen sowie präventive Maßnahmen (z.B. gegen sexualisierte Gewalt) umfassen können.

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen des üblichen Trainings- und Spielbetriebs, einschließlich Trainingslager. Nach Ausschöpfung der Jugendfehlumlage für das laufende Jahr können keine weiteren Förderungen vergeben werden. Das Projekt darf nicht bereits vom NBV gefördert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Jugendförderung.

## 2. Umfang und Höhe der Jugendförderung

Über die NBV-Jugendförderung werden jährlich circa 3.000 Euro ausgeschüttet. Die Höhe, die für die Förderung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme, ergibt sich aus der Jugendfehlumlage des Vorjahres und kann von den genannten 3.000 Euro abweichen.

Um möglichst vielen Vereinen eine Förderung in Anerkennung für ihre geleisteten Projekte in der Jugendarbeit gewährleisten zu können, ergibt sich folgende Regelung in der Anzahl und Höhe der Förderung: Die Höhe der Förderung beträgt maximal 300 Euro und erfolgt kostendeckend für wirklich entstandene Kosten (Nachweispflicht) in der Durchführung des Projektes. Die Kosten des Projektes müssen zuerst vom Verein getragen werden. Nach Abschluss des Projektes und des Bewilligungsverfahrens, wird dem Verein die Fördersumme ausgezahlt. Um über das Jahr verteilt genug Mittel zur Förderung zur Verfügung stehen zu haben, achtet der NBV-Jugendvorstand auf eine faire und verhältnismäßige Vergabe in den ersten beiden Quartalen des Jahres.

Nach Ausschöpfung der Jugendfehlumlage für das laufende Jahr können keine Förderungen mehr vergeben werden!

### 3. Voraussetzungen und Antragsverfahren

Antragsvoraussetzung ist die ordentliche Mitgliedschaft im Niedersächsischen Basketballverband e.V. und der Nachweis der Gemeinnützigkeit. Das Projekt soll den Grundsätzen aus Absatz 1. entsprechen.

Das Projekt muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der Zukunft liegen. Zudem muss die Antragsstellung mindestens im Quartal vor dem geplanten Durchführungszeitraum erfolgen. Für die Einreichung des Förderantrags ist ein Online-Formular zu nutzen, welches über die Website zur Verfügung gestellt wird. Verantwortliche/r und Berichtspflichtige/r des Projektes darf nicht Mitglied des Jugendvorstandes sein.

### 4. Vergabe & Bewilligungsverfahren

Über die Förderung des Projektes entscheidet der NBV-Jugendvorstand. Der NBV-Jugendvorstand tagt hierzu spätestens zu Quartalsbeginn und überprüft die eingegangenen Bewerbungen. Genauere Regelungen zur Vergabe der NBV-Jugendförderung kann der NBV-Jugendvorstand in seiner Geschäftsordnung aufführen.

Nach Einigung im NBV-Jugendvorstand über den jeweiligen Förderantrag wird der antragsstellende Verein informiert. Wird dem Antrag zugestimmt, kommt es nach Abschluss des Projektes zum Bewilligungsverfahren. Hierbei reicht der antragsstellende Verein neben seinem Bericht auch den genauen Kostenplan mit Belegen ein (siehe Absatz 5.). Nach dessen Überprüfung wird die Fördersumme ausgezahlt.

### 5. Nachweisführung und Einreichungsfristen

Nach Abschluss des Projektes muss der antragsstellende Verein dem NBV-Jugendvorstand verschiedene Nachweise zukommen lassen. Hierzu stellt der NBV-Jugendvorstand dem Verein ein Formular zur Verfügung, welches unter anderem folgende Punkte aufgreift:

- Wurde das Ziel erreicht?
- War die Umsetzung erfolgreich und ist mit einer Wiederholung des Projektes zu rechnen?
- Welche Ressourcen (Zeit, Geld, Personal) wurden eingesetzt?
- Kostenplan mit Belegen
- Dokumentation mit Bildern
- Nachweis der Veröffentlichung und Kommunikation über die vereinseigenen Kanäle mit Förderhinweis durch die NBV-Jugend

Der Nachweis sollte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes beim NBV-Jugendvorstand eingehen.



## 6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der NBV-Jugendkonferenz im Rahmen der Youth Convention vom 23.08. - 24.08.2025 in Oldenburg in Kraft und bleibt bis zu ihrer Neufassung gültig.